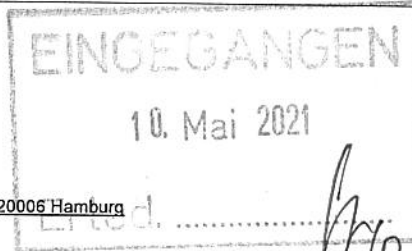


BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG



Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

Eimsbütteler Turnverband e.V.

Herrn

A. Salomon-Prym

Bundesstraße 96

20144 Hamburg

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDE
DAGMAR WIEDEMANN

EINGABENBÜRO

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Datum der Eingabe

02.03.2021

Geschäftszeichen

196/21

Datum

06.05.2021

Ihre Eingabe wegen Amateursport in der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Salomon-Prym,

Sie sind Mitglied des Vorstandes der Karateabteilung des Eimsbütteler Turnverbandes e.V. Mit Ihrer Eingabe möchten Sie erreichen, dass Sport während der coronabedingten Einschränkungen erlaubt wird. Sie versenden eine Unterschriftenliste mit 1.567 Unterzeichnungen. Seit November 2020 wurde der Amateursport in den Vereinen in Hamburg untersagt.

Sie tragen vor, dass Sport der Gesunderhaltung diene und gerade in Krisenzeiten für das seelische Gleichgewicht der Menschen wichtig sei. Sie schlagen eine Neubewertung der bisherigen Regelungen vor und begründen dies teilweise mit wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Einhaltung von Hygienevorschriften durch die Vereine sei möglich und die Verantwortlichen würden für eine Reduzierung des Infektionsrisikos sorgen. Es sei unangemessen, einerseits Geschäfte zu öffnen und andererseits jede Aktivität in den Sportvereinen zu untersagen.

Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 27.04.2021 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 05.05.2021 angenommen.

Begründung

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass der Senat über Beratungen bezüglich der Situation der Sportvereine während der Pandemie berichtet. Dies zeigt, dass ein Bewusstsein für die schwierige Situation der Vereine und die Notwendigkeit des Sports auch in Pandemiezeiten besteht.

Der Eingabenausschuss hat zu Ihrer Eingabe die Stellungnahme des Senats eingeholt. Diese ist auf dem Stand vom 11.03.2021. Die Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde seitdem erneut verschärft.

Der Sportbetrieb war nach dem Stand der Senatsstellungnahme auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien für maximal fünf Personen gestattet, sofern diese maximal zwei Haushalten angehören. Ebenfalls war es bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ohne Einhaltung der Abstandsregelungen Sport zu treiben. Ausnahmen bestehen für Berufssportlerinnen und -sportler bzw. Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten sowie für Teilnehmende an Rehabilitationssportangeboten gem. § 64 SGB IX.

Die Lockerungen wurden als Umsetzung des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (MPK) vom 03.03.2021 eingeführt. Die noch bestehenden Beschränkungen sollen einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken.

Der Senat teilt mit, dass in den Beratungen zu den Lockerungsmaßnahmen verschiedene Szenarien entwickelt wurden, um das zulässige Sportangebot zu erweitern. Voraussetzung dafür sei aber gewesen, dass Lockerungen nur schrittweise und in Abhängigkeit des allgemeinen Infektionsgeschehens erfolgen könnten. Der Senat kündigt in der Stellungnahme zwar an, dass weitere Lockerungen für den Sport im Freien und auch in Innenbereichen geplant seien. Dies sei aber nur der Fall, wenn die Infektionszahlen und die weiteren relevanten Werte stabil bleiben bzw. sinken. Dies ist nicht eingetreten. Vielmehr wurde in Hamburg mit Wirkung zum 20.03.2021 die „Notbremse“ nach dreimaligem Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 umgesetzt und bestehende Lockerungen zurückgenommen. Nach der aktuellen EindämmungsVO mit Stand vom 01.04.2021 werden in § 20 EindämmungsVO vorübergehende Einschränkungen im Sportbereich benannt.

Nach § 20 Absatz 1 EindämmungsVO ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern untersagt. Dies gelte sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. In § 20 Absatz 2 EindämmungsVO ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für höchstens zehn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Dies stellt eine Verschärfung der Regelungen dar, die der Senat in seiner Stellungnahme mitteilt. Grund dafür sind die steigenden Infektionszahlen und das dynamische Infektionsgeschehen in der dritten Welle.

In dem am 03.03.2021 von der MPK beschlossenen Stufenplan ist eine Öffnung und Ermöglichung von Sportangeboten bei entsprechender Inzidenz vorgesehen. Momentan liegen solche Inzidenzen jedoch nicht vor.

Ich möchte Sie gerne auf die Drucksachen 22/2772 sowie 22/3614 verweisen. Der Sportausschuss der Bürgerschaft hat im Rahmen einer Selbstbefassung über das Thema „Wie kommt der Sport durch die Coronapandemie“ in zwei Beratungen diskutiert und Vertreter des Senats befragt. Die Ergebnisse der Beratungen sind im Internet unter Angabe der jeweiligen Drucksache zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Wiedemann